

§ 0084a BGB

(1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ [664 BGB](#) bis [670 BGB](#) entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.

(2) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

(3) § [31a BGB](#) ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § [31a BGB](#) beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Fassung [neu](#) seit 01. Jul 2023